Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-51918

Visual Library

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter
für
Stadt und Land.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 12. Juli. **1848.** **№ 56.**

Zur Reorganisation der oldenburgischen Volksschule*).

Ist die Schule eine Anstalt des Staates, oder der Gemeinde, oder der Kirche? Die Antwort lautet meist so, daß jedes einzelne jener Organe des Volkslebens die Schule für sich einseitig in Anspruch nimmt.

In Wahrheit aber gehört sie allen dreien an und die Frage stellt sich anders: welchen Einfluß haben Staat, Gemeinde und Kirche auf jene ihnen sämmtlich wichtige Anstalt zu üben? Befugnisse, die aus der Geschichte der Entstehung der Volksschule abgeleitet werden, verdienen keine weitere Berücksichtigung, weil das Schulwesen bald von dieser, bald von jener Seite mehr zufällig, als der Sache wesentlich in die Hand genommen ist, die Kirche aber, die Gründerin der Volksschule, dem Staate die höchste Gewalt über sich und somit auch über die von ihr gegründeten Schule längst die Aufsicht und Regierung eingeräumt hat.

Es liegt auf der Hand, daß an der Schule zunächst die Eltern der Kinder betheiligt sind, die einzelnen Eltern aber müssen, weil nicht nur ihre Kinder, sondern die der ganzen Gemeinde die Schule besuchen, das Recht der Leitung der Schule den Organen der Gemeinden überlassen. Dazu kömmt, daß die Schule durchweg aus Gemeindemitteln erhalten wird. Gründe genug, um die Schule als bloße Gemeindeanstalt zu betrachten. Und doch ist dies nur ein bloßer Schein. Die Gemeinde ist nämlich kein abgeschlossener, sich selbst genügender Körper; sie weist über sich auf ein Höheres hinaus, auf den Staat, ohne den sie sich nicht einmal die erste Bedingung der Existenz, Sicherheit, schaffen könnte, ohne den sie aber noch viel weniger den Zweck des Einzelnen im Staate, möglichste Ausbildung seiner Naturanlagen, erreichen könnte; diese ist nur in einem größeren Staatsverbande, der viele Gemeinden umfaßt, zu erlangen. Ist nun die Schule eine Anstalt, welche dazu dienen soll, die möglichste Ausbildung der Kräfte des Einzelnen zu fördern, so überschreitet sie damit Grenzen der Gemeinde. Wie nämlich diese Ausbildung am besten gefördert werde, darüber kann nicht jeder Beliebige urtheilen, das ist Sache einer Wissenschaft und einer Kunst, die, wie sie dem Einzelnen in der Regel nicht beiwohnt, so auch der Gemeinde, die ja nicht aus Männern dieser Wissenschaft und Kunst besteht, abgeht. Somit fällt die Leitung der Schule dem Staate zu, der, wie er in dieser Beziehung die Förderung der Ausbildung des Einzelnen schützt, so andrerseits diese Ausbildung auch gebieterisch fordert. Der Staat schützt das unmündige Kind gegen Vernachlässigung durch die Eltern und die Gemeinde; der Staat schützt sich aber dadurch selbst, weil ihm durch Vernachlässigung der Erziehung seiner Bürger selbst die tiefsten Wunden geschlagen werden. Beides hängt aufs innigste zu-

*) Eine Anwendung und Erläuterung der in der Adresse nach Frankfurt ausgesprochenen Grundsätze.

Landesbibliothek Oldenburg

sammen; und wer den Schulzwang als eine Beschränkung der individuellen Freiheit auffaßt, hat von der Freiheit des Staatsbürgers kaum einen Begriff. Daß der Staat die Freiheit des Einzelnen beschränken muß, so weit, daß er seinen Zweck erreiche, unterliegt keinem Zweifel. Wenn daher der Staat seine einzelnen Bürger zwingt, den Landesfeind mit Gefahr des Lebens abzuwehren, so findet das Niemand bedenklich. Nun so gestehe man dem Staate doch auch das Recht zu, sich vor den schlimmern innern Feinden, welche Vernachlässigung der Erziehung mit Nothwendigkeit hervorbringt, nach Kräften zu schützen. Mißbrauch seines Rechtes ist von einem Staate nicht zu fürchten, der ein ächter Volksstaat ist.

Man sage nicht: „versucht es nur einmal, den Gemeinden die Schulen allein zu überlassen; sie werden die Schulbildung ihrer Kinder nicht versäumen." Das ist ein Versuch, der dem Staate theuer zu stehen kommen kann und den er deßwegen nicht wagen darf. Oder ist es zu leugnen, daß viele Eltern den Schulzwang für eine drückende Last halten, die sie so bald als möglich abschütteln möchten? Wohl würden sie ihre Kinder zur Schule schicken, so lange sie dieselben nicht gebrauchen könnten, so lange sie ihnen im Hause mehr lästig als nützlich wären: so bald die Kinder aber sich nützlich machen könnten, würden sie aus der Schule zurückbehalten werden. Zudem aber ermangelt, wie gesagt, die Gemeinde der zur Leitung einer Schule specifisch nöthigen Intelligenz, was, trotz des zu erwartenden Widerspruches Aller, die alle Dinge mit dem bloßen gesunden Menschenverstande zu lösen sich einbilden, immer in einem gewissen Maße anerkannt ist. Endlich ist nicht jede Gemeinde im Stande, ihre Schule aus eignen Mitteln zu unterhalten und muß vom Staate Hülfe in Anspruch nehmen, wodurch diesem von selbst ein Recht an die Schule zusteht.

Wir sehen schon, daß Staat und Gemeinde, beide, Rechte an die Schule haben; wir sehen auch schon, wie diese Rechte gar nicht in einander übergreifen.

Der Staat hat der Volksschule vorzuschreiben, wie weit mindestens die Bildung aller Schüler vorschreiten muß; dies Maß entnimmt er aus seinem Bedürfnisse. Der Staat hat daher darauf zu sehen, daß die Schullehrer im Stande seien, ihre Schüler bis zu diesem geringsten Maße zu führen. Also Bestimmung des Schulplans, der Schulzeit, Prüfung der Lehrercandidaten, sind sein Recht. Die Gemeinde dagegen, die ihre Kinder der Schule übergiebt, muß dem Lehrer Vertrauen schenken können; da nun das Vertrauen nicht allein von der intellectuellen und sittlichen Tüchtigkeit des Lehrers, sondern von seiner ganzen Persönlichkeit abhängt, so gebührt ihr entscheidende Stimme bei der Wahl des Lehrers, und, damit das Vertrauen fest bleibe, Aufsicht über die Schule mit dem Rechte der Beschwerde. Was die Gemeinde über das vom Staate geforderte Maß der Bildung hinaus für die Erziehung ihrer Kinder thun will, bleibt natürlich ihr selbst überlassen; der Staat erzwingt nur das ihm nothwendig erscheinende Maß.

Zweck der Kirche ist, ganz allgemein gehalten, eine religiöse Bildung ihrer Angehörigen. Um diesen Zweck zu erreichen, wählt sie sich ihre Diener, zunächst die Geistlichen. Diese haben den besonderen Beruf, durch Unterricht und Lehre die religiöse Bildung zu fördern. Es besteht nun zwischen der einzelnen kirchlichen Gemeinde und der Kirche ein ähnliches Verhältniß wie zwischen Schule und Staat. Die Prüfung der Kirchenamtscandidaten rücksichtlich ihrer Fähigkeit zum geistlichen Amte überläßt die Gemeinde kundigen Behörden der Kirche; dagegen besoldet sie ihren Geistlichen, muß ihm persönliches Vertrauen schenken können, und muß daher einen gewissen Einfluß auf die Thätigkeit desselben üben. Sie wählt den Geistlichen und übt die natürliche Aufsicht über ihn, daß ihr das Recht der Beschwerde frei steht. Der Staat hat sich aber nicht, wie in die Schule, so in die Kirche hineinzumischen. Durch seinen Schulzwang schützt er die Unmündigen; durch Kirchenzwang würde er Mündige verletzen. Ihm steht daher nur das Recht zu, zu wachen, daß die Geistlichen nicht lehren, was den Staat angreift und vernichtet; er kann, wenn er erkennt, daß ohne religiöse Bildung das Bestehen eines Staates unmöglich ist, von seinen Bürgern verlangen, daß sie sich irgend einer religiösen Gesellschaft, welche es auch sei, anschließen, und jedenfalls ihren Kindern eine religiöse Bildung zu Theil werde. Aber weiter geht sein Recht nicht; für den Inhalt der Lehre darf er

Landesbibliothek Oldenburg

keine andere Schranke setzen, als die, daß sie der bürgerlichen Gesellschaft nicht Gefahr drohe.

Der Geistliche und der Lehrer sind also in gewisser Beziehung beide Diener der Gemeinde, zugleich aber auch der Lehrer Diener des Staates, der Geistliche Diener der Kirche.*)

Beide aber haben ihre Thätigkeit auf demselben Gebiete, sie sollen die Bildung der Gemeindeglieder fördern. Der Lehrer ist zunächst auf die Bildung der Unmündigen, der Geistliche auf die der Mündigen angewiesen; doch ist des Geistlichen Wirksamkeit durch die des Lehrers und umgekehrt wesentlich bedingt.

Haben nun beide gewissermaßen dasselbe Feld der Thätigkeit, so fällt doch alsbald der Unterschied in die Augen, daß der Geistliche nur die sittlich-religiöse Bildung, der Lehrer aber nicht nur diese, sondern auch andere Seiten des menschlichen Geistes zu pflegen hat, Seiten, die in keinen directen Zusammenhang mit sittlich-religiöser Bildung zu bringen sind, und deren Pflege eine besondere Kunst und Wissenschaft voraussetzt, die dem Geistlichen als solchem nicht innewohnt. (Unterricht in den sogenannten Fertigkeiten, Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, ferner Sprache, Geschichte, Naturwissenschaften u. s. w.) Außerdem jedoch und hauptsächlich wirkt der Lehrer selbst für die religiös-sittliche Bildung mit andern Mitteln als der Geistliche. Des Lehrers Hauptmittel ist die Zucht und sittliche Gewöhnung, dadurch entwickelt und stählt er die sittliche Kraft der Schüler; die wahre Zucht aber ist auf Gottesfurcht gebaut. Der Geistliche wirkt besonders durch Wort und Ueberzeugung. Weil aber die Schule die einer bestimmten kirchlichen Gemeinde ist und zu gleicher Zeit den dereinstigen Eintritt ihrer Schüler in die Kirche vorbereitet, kann sie den besondern Religionsunterricht nicht abweisen. Dieser würde scheinbar am natürlichsten den Geistlichen anheimfallen; aber einerseits ist es unmöglich, daß der Geistliche den Religionsunterricht in allen Schulen seiner Gemeinde ertheile, andrerseits aber würde man den Einfluß des Religionsunterrichtes schwächen, wenn man ihn von dem Geistlichen, der sonst mit den Schülern in keinem inneren Verhältnisse steht, in wenigen Stunden ertheilen ließe. Liegen in dem Kinde die besondern, später sich mehr trennenden Richtungen der geistigen Kraft noch mehr ineinander, so hat man sich wohl in Acht zu nehmen, daß man diese Sonderung nicht allzufrüh eintreten lasse. Man ruft durch dieselbe nur zu oft eine ungesunde Abstraction hervor, welche besonders in religiösen Dingen verderblich wirkt. Der Religionsunterricht muß in der Volksschule überwiegend historisch mit practischer Anwendung sein. Einen solchen Unterricht aber, der das Kind individuell auf allen Seiten fassen soll, überläßt man am besten dem Lehrer, der durch den vielen Verkehr mit dem Kinde lernt, wo es religiösen Eindrücken am besten zugänglich ist und wo es der practischen Anwendung der Religionslehren am meisten bedarf.

(Der Beschluß folgt.)

*) Verhalten sich ja auch Kirche und Staat in so fern gleich, als beide nicht etwas außer dem Volke Stehendes, sondern das Volk Umfassendes, in und durch das Volk Gebildetes sind; denn hier ist natürlich nur vom Volksstaate, der den Willen des Volkes und von der Synodalkirche, die den Willen der Kirchengemeinden, des Kirchenvolkes zur Geltung bringt, die Rede.

Es ist uns von der Adjutantur der 2ten Infant. Brigade folgende Mittheilung zur Aufnahme zugesendet:

Es sind in letzter Zeit aus mehreren Landestheilen, namentlich Zwischenahn, Langförden, Jever, durch den Herrn Pastor Oldenburg u. s. w. Geldsendungen an die Soldaten gekommen. So angenehm es mir auch sein muß, wenn man sich im Vaterlande der im Felde stehenden Truppen freundlich erinnert, so kann ich doch nicht unterlassen hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Truppen eine Feldzulage bewilligt haben, so daß jeder Mann jetzt täglich 6 Grote erhält. Dies genügt für die Bedürfnisse des Feldsoldaten, und dürfte es also für die Soldaten erfreulicher sein, wenn die ihnen zugedachten Gaben aus der Heimath den Angehörigen, denen der Versorger vielleicht fehlt, zu Theil würden.

Flensburg, den 4. Juli 1848.

Graf Ranzow,
Oberst und Commandeur der Oldenburg-Hanseatischen Brigade.

Landesbibliothek Oldenburg

Kleine Chronik.

Zufolge der Aufforderung in Nr. 52 der Neuen Blätter muß ich erklären, daß ich sowohl als andere Lehrer genug kennen, die ihrem Posten nicht gewachsen sind und längst hätten entlassen werden müssen (meinetwegen mit angemessener Pension). Um dies zu wissen, braucht man eben keine besondern Erfahrungen gesammelt zu haben; denn dies liegt nur zu klar vor Augen und wird von kundigen wahrheitsliebenden Lehrern selbst bestätigt.

Dem Consistorium habe ich keine Schuld gegeben, Andere, welche diese Behörde angegriffen haben, werden ihren Angriff ja wohl zu rechtfertigen wissen.

Was ich überhaupt in der Schulfrage behauptet habe, kann ich durch Thatsachen begründen. Hier z. B. eine Unterhaltung mit einem Prediger:

Ich. Wie kommt es, daß ein so unfähiger Mann, wie Sie ihn so eben beschrieben, Lehrer bleibt?

Prediger. Ja sehen Sie mal, er ist sonst ein so guter Mann, läuft und springt, wenn ich nur spreche, und holt mich stundenweit ab, wenn er weiß, daß er dadurch dienen kann.

Ich. Aber, Herr Pastor, die Schule ist doch die Hauptsache!

Pred. Dabei ist der Lehrer Familienvater.

Ich. Aber bedenken Sie denn auch die 50 bis 100 Kinder, welche dadurch leiden? kommen diese denn nicht in Betracht?

Pred. (achselzuckend). — Das ist wohl wahr.

Das ist mir ein schönes Mitleiden. Weil der Lehrer dem Prediger dienstfertig ist, vor ihm kriecht, bleibt er im Dienst, trotz dem daß die vielen Kinder, welche er zu unterrichten hat, und deren Eltern, denen die Schulgeldszahlung doch bitter sauer wird, und welche durch Brüche und Gefängnißstrafe gezwungen werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, darunter leiden.

Noch ein Pröbchen von Lehrertüchtigkeit, die mir vor Kurzem von einem Freunde, einem zuverlässigen Manne, als wahr erzählt ist.

Ein Lehrer vergleicht den lieben Gott mit einem Ochsen, und sucht seinen Schülern in der Schule dies ungefähr dadurch begreiflich zu machen, daß er sagt: wenn der liebe Gott von uns Menschen auch noch so viel Schläge (vielleicht durch böse Reden) bekomme, so fühle er davon so wenig etwas, als dies beim Ochsen, der ein dickes Fell habe, der Fall sei. Wahrlich eine schöne Bilderſprache. Solchen Leuten sollen wir unsere Kinder, das Liebste was wir haben, anvertrauen?

Ich weiß noch mehrere wahre Geschichten und begreife nicht, daß solche noch so unbekannt sein sollten, da ich mehrmals hörte, wie über Lehrer und deren Untüchtigkeit von ihren Vorgesetzten, bis zum Höchsten hinauf, in größern Gesellschaften gespöttelt wurde.

Uebrigens zum Schluß die Antwort, daß ich mich zum Denuncciren nicht brauchen lasse, mithin keine Lehrer namhaft mache; auch haben die beiden Erzählungen keinen Bezug auf Lehrer hiesigen Amts.

1848. Juni 30. Brader.

Die Adresse der hiesigen Bürgerwehr an die Reichsversammlung ist derselben von unserm Abgeordneten Rüder eingereicht.

Die auf Freitag angesetzte Volksversammlung ist auf Sonnabend verschoben. Am Freitag Morgen war nämlich die Nachricht eingetroffen, daß Erzherzog Johann die Würde des Reichsverwesers angenommen habe. Darauf trat am Abend die gesammte Bürgerwehr mit dem Schützencorps auf dem Markte zusammen. Hofrath Wibel hielt eine Rede, der begeisterte Hochs auf den Reichsverweser und das Vaterland folgten. Gesang vaterländischer Lieder, Musik und ununterbrochene Böllerschüsse begleiteten die Feier, an der die ganze Stadt warmen Antheil nahm. Später fand sich noch eine zahlreiche Versammlung im Casino zusammen, welche bis tief in die Nacht in herzlicher Heiterkeit vereinigt blieb.

In der Volksversammlung am Sonnabend wurde beschlossen, auch noch um Aufhebung der §§. 3. 58. 62. 69. 70 des provisorischen Wahlgesetzes die Regierung anzugehen. S. die Oldenburg. Anzeigen vom 11. d. M.

Der von der Ministerialcommission verfaßte Entwurf eines Grundgesetzes ist im Drucke. — Dem Vernehmen nach sind mehrere Mitglieder der Commission damit beschäftigt, die Hauptmotive der Grundbestimmungen kurz zusammenzustellen.

Wir machen auf den kürzlich erschienenen Bericht „über den Stand der Erziehungshaussache in Oldenburg" aufmerksam. Dies preiswürdige Unternehmen hat noch immer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche nur durch eine richtige Einsicht in und eine lebendige Theilnahme an dem Zwecke und gegenwärtigen Stande der Sache besiegt werden können. Wie wir hören, wird nächstens eine allgemeine Versammlung von dem Ausschusse des Vereins gehalten werden, die gewiß auf zahlreichen Besuch rechnen darf.

Im Beobachter wird die seit 1840 ausgeschriebene Brüche für Wucherblumen und Moorgraben auf ungefähr 550 Rthlr. angegeben. Sie muß nach Aussage der Einwohner weit mehr betragen, da sie in einem Jahre die Summe von 80 Rthlr. erreicht, und acht Jahre gerechnet werden müssen. Unbegreiflich ist es dem Einsender, wie eine Gemeinde, die doch zu den armen und sparsamen gehört, so leichtsinnig in Erfüllung ihrer Verpflichtungen zum eigenen Nachtheil sein kann, und wichtig sind die Fragen:

1) Liegt diese gewaltige Bruchfälligkeit in der Nachlässigkeit der Interessenten, oder ist sie in dem Verfahren der Bruchbestimmer begründet? — 2) Wozu wird diese bedeutende jährliche Einnahme verwendet? (Einwohner sagen: blos zur Deckung der Tagegelder bei der Schauung.) — 3) Läßt sich diese Gemeinde-Angelegenheit gar nicht wohlfeiler einrichten? Für 5 bis 600 Rthl. Tagegelder oder jährlich 70 bis 80 Rthl. läßt sich doch viel besehen und ansagen.

Da Einsender kein Huder ist, so bittet er Kundige um geneigte Beantwortung dieser Fragen. S. O.

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg

Hierbei ein Extrablatt.

Landesbibliothek Oldenburg

Extrablatt zu Nr. 56. der Neuen Blätter

vom 12. Juli 1848.

Die Oldenburger Volksversammlung an ihre Mitbürger in Stadt und Land.

In Zeiten der Noth, und darin befindet sich unser Land einer Gesetzgebung gegenüber, welcher es wenig gelingt, den Wünschen des Volks zu entsprechen, ist einmüthiges Handeln unbestreitbare Pflicht. Aber wo dringende Eile geboten ist, muß auch der Einzelne, welcher näher zur Stelle steht, es über sich nehmen, den ersten Schritt zu thun, vertrauend darauf, daß ihm die Zustimmung und Nachfolge seiner Mitbürger nicht fehlen werde, wenn er nach bester Ueberzeugung that, was zu thun Noth schien. So hat die Oldenburger Volksversammlung nach Berathung über die Mängel des Wahlgesetzes vom 26. Juni den Entschluß fassen müssen, am 9. d. M. eine Eingabe an den Großherzog zu machen, worin folgende Abänderungen des Gesetzes beantragt werden:

1. Der Zensus (§. 17.) muß wegfallen.

2. Ebenso die Urlaubsbewilligung für Staatsdiener ꝛc., welche zu Abgeordneten erwählt sind (§. 3.).

3. Der Eid, welchen die Abgeordneten leisten sollen (§. 58.), ist bedenklich und das Gewissen beschwerend. Abgeordnete, welche des Volkes Wahl als die Männer seines Vertrauens bezeichnet, bieten schon hierin Gewähr genug für gewissenhafte Pflichterfüllung. Ein eidliches Gelöbniß scheint unnöthig. Soll aber dennoch ein Eid beibehalten werden, so enthalte er nur das Versprechen: zum Wohl des Staats nur nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung stimmen zu wollen.

4. Ihren Vorsitzenden muß die Ständeversammlung selbst erwählen (§. 62.); nur unter dem selbst gewählten kann sie für ihre Wirksamkeit die Verantwortlichkeit tragen, welche sie dem Lande gegenüber hat.

5. Nur nach Beschluß des Landtages kann ein Abgeordneter wegen seiner Meinungsäußerungen zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden (§. 69.), und wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen findet während des Landtages Untersuchung oder Haft gegen ein Ständemitglied nur mit Genehmigung der Ständeversammlung statt (§. 70.).

6. Ueber die Verzögerung der Wahl der Abgeordneten bis zum 7. August kann jetzt mit Erfolg eine Landesbeschwerde nicht mehr erhoben werden. Weiter aber darf der Landtag auf keinen Fall hinausgesetzt werden, und die beantragten Abänderungen des Wahlgesetzes können auch verfügt werden, ohne daß dadurch neuer Aufschub entsteht.

Daß diese unsere Anträge nicht vergeblich sein werden, hoffen wir zuversichtlich. Sollten wir uns aber hierin getäuscht sehen, so wollen wir dennoch zu dem Entschlusse, die Wahl zu verweigern, auf keinen Fall uns hinreißen lassen. Das wäre unseres Erachtens ein politischer Fehler; es würde dadurch nur denjenigen in die Hände gearbeitet, welche, dem Verfassungswerke überhaupt abhold, Alles gern sehen werden, was dahin führen kann, die nun schon dreißigjährige Verzögerung noch zu vergrößern, um desto länger das alte Regierungssystem auszubeuten. Aus aller Kraft dieser unserer Ueberzeugung bitten wir daher Euch Mitbürger in Stadt und Land, um des Wohles des Vaterlandes willen mit uns hierin Euch zu vereinigen. So viele Schäden sind zu heilen, so viele dringende Bedürfnisse des Landes sind durch die Gesetzgebung zu befriedigen! Die Erfahrung zeigt aber immer deutlicher, daß die Gesetzgebung aus den Behörden in der Unmöglichkeit ist, den Bedürfnissen zu entsprechen. Das baldige Zusammentreten der Landstände, welche erst nach dieser ersten konstituirenden Versammlung kommen werden, aus allen Kräften zu befördern, ist dringende Pflicht jedes Vaterlandsfreundes, und schlimmsten Falles dürfen wir, nachdem wir das Unserige redlich gethan haben, einige Beruhigung darin finden, daß auch die Abgeordneten selbst, die aus der Wahl unseres Vertrauens hervorgehen, wenn sie zusammentreten, einige Mängel des Wahlgesetzes, wie z. B. die Präsidentenwahl, den Eid, und die §§. 69. und 70., über welche sie die Stimmung des Landes hinlänglich in Erfahrung gebracht, noch zu beseitigen die Gelegenheit haben und nachdrücklichst benutzen werden; so wie, wenn, unter dem Einflusse dieses Wahlgesetzes, aus den Berathungen der konstituirenden Versammlung eine Verfassung hervorgehen sollte, die unseren Erwartungen nicht entspräche, den künftigen Landtagen immer noch die Befugniß bleiben wird, Abhülfe zu schaffen, entweder durch Beschluß von zwei Drittheil Stimmenmehrheit oder mindestens auf dem jetzt eröffneten Wege der Vereinbarung mit der Regierung.

Oldenburg, den 10. Juli 1848.

Der leitende Ausschuß der Volksversammlung.

Bartelmann. Fortmann. A. C. Meyer.
A. Schulze.

Landesbibliothek Oldenburg

Ankündigung.

Bei der großen Wichtigkeit der kirchlichen Fragen, zu deren ausführlicherer Behandlung es den Neuen Blättern an Raum gebricht, hat sich der Herr Pastor Greverus aus Oldenburg entschlossen, ein besonderes Blatt

Die Synode

zu gründen.

Dies Blatt wird vorläufig in demselben Formate und zu derselben Zeit wie die Neuen Blätter erscheinen, und die Redaction der Neuen Blätter wird Artikel, welche die Kirche und ihre Gestaltung betreffen, so fern die Verfasser nicht ausdrücklich den Wunsch bemerken, daß ihre Artikel in den Neuen Blättern abgedruckt werden, fortan der Redaction der „Synode" überweisen.

Der Abonnementspreis für die Synode ist jährlich 2 ℛ Courant; für die Leser der Neuen Blätter 1 ℛ Courant. Man abonnirt auf ein Vierteljahr, pränumerando.

Die Leser der Neuen Blätter, welche die „Synode" zu halten gedenken, werden gebeten, das Pränumerationsgeld an „die Redaction der Neuen Blätter" zu senden.

Für die Nichtleser der Neuen Blätter nimmt die Post Bestellungen und Zahlungen auf die „Synode" an.

Für diejenigen endlich, welche noch auf die Neuen Blätter und die Synode zusammen abonniren wollen, ist die Einrichtung getroffen, daß ihnen Exemplare der Neuen Blätter vom 5. Juli an verabfolgt werden können.

Oldenburg, den 8. Juli 1848.

J. Bartelmann.

(Das Probeblatt der Synode erfolgt mit der nächsten Nummer dieser Blätter. Die zweite Nummer wird erscheinen, so bald durch die Zahl der Abonnenten die Kosten des Blattes gesichert sind.)

Landesbibliothek Oldenburg

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens ½ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 15. Juli. 1848. № 57.

Zur Verfassungsfrage.

Nach drei Jahrzehnten soll endlich unser Land in die Reihe der constitutionellen Staaten eintreten. Eine lange Zeit, in der viel hätte geschehen können! Größer kann nicht leicht die Aufgabe in einem andern Staate gleichen Umfangs sein, als die jetzt von den Ständen und der Regierung gelöst werden soll. So wie man Hand an die Reform legen wird, muß sich zu großer Ueberraschung des Landes zeigen, wie viel versäumt ward und wie viel jetzt zu thun ist.

Das Wahlgesetz, was nur zunächst die Wähler zur ersten Versammlung berufen soll, die das schwierige Werk der Vereinbarung zu lösen hat, ist in wesentlichen Theilen nicht befriedigend ausgefallen. Vor allem widerspricht die Einführung eines Census von 150 ℛ einer richtigen Politik. Ein so geringfügiges Einkommen ist wohl wenigen im Lande versagt — warum denn markten und feilschen, wenn es sich um Volksrechte handelt? Auch ist die Eidesformel mit ihren „wohlerworbenen Rechten" nicht geeignet, Vertrauen zu erwecken; gehört es doch zu den ersten Forderungen unserer bewegten Zeit, daß große Opfer gebracht werden müssen. Eine Auswahl von sechs Männern, die sich sämmtlich zum Präsidenten eignen sollten, ist endlich in einer so wenig zahlreichen Kammer um so weniger thunlich, als solche zum erstenmal zusammentritt und zu der mangelnden Uebung die doppelte Schwierigkeit der zu lösenden Fragen kommt.

Den Denkenden im Lande sind jene Mängel keineswegs entgangen. Sie bilden bereits den Gegenstand von Zusammenkünften, und in Jeverland, das sein Interesse an der Verfassungsangelegenheit auch schon vor dem März 1848 ehrenvoll bewiesen hat, regen sich schon Stimmen, daß man die Wahl verweigern müsse.

Das wäre nicht wohl gethan, ihr Jeverländer! Jene Mängel enthalten doch nicht solche Lebensfragen, daß man nun wieder das wichtige Werk, nach welchem unser Land in dieser schweren Zeit doppelt verlangt, vertagen sollte, wenn auch nicht auf Jahre, doch auf Monate. Jetzt gilt ein Tag so viel, als in ruhigen Zeiten eine Woche. Wer weiß, welche Stürme von Nord oder West im Anzug sind! Jetzt gilt es, die geistigen und materiellen Kräfte unsers kleinen Volkes zu sammeln, anzuregen, zu organisiren, nicht aber neue Verwirrungen zu schaffen, die das Werk der Reform wieder hinhalten, vielleicht auf lange Zeit.

Daß sich die Aufmerksamkeit aller Denkenden und Strebenden unsres Landes dem Verfassungswerk zuwendet, mag Manchen lästig sein, ist aber gut und nothwendig. Es liegt durchaus im Interesse der Sache, daß sich Gelehrte und Bürger über den Entwurf des Staatsgrundgesetzes berathen, der hoffentlich in dieser Woche noch im Druck erscheinen wird *). Wir würden es für sehr wünschenswerth halten, wenn

*) Dem Vernehmen nach am Sonnabend. A. d. R.

Landesbibliothek Oldenburg